



Einrichtungsordnung

1. Pädagogik

Das Kollegium des Waldorfkindergartens Überlingen arbeitet nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners. Aus den menschenkundlichen Grundlagen Rudolf Steiners leiten sich richtungsweisende Leitlinien für unser pädagogisches Handeln ab.

Die Vereinigung der Kindertageseinrichtungen hat Leitlinien der Waldorfpädagogik von 0-9 Jahren als Antwort auf den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten herausgegeben. In diesen sind Bildungsziele, Bildungsbereiche, und Bildungsbedingungen aus dem anthroposophischen Menschenbild heraus entwickelt und beschrieben.

Diese geben uns Richtung und Ziel für unsere tägliche Arbeit. Wichtig hierbei ist uns das wache und geistesgegenwärtige Beobachten des Kindes und die kontinuierliche Schulung dieser Fähigkeit. Dies stellt die Grundvoraussetzung für die Partizipation des Kindes und die feinfühligste Begleitung dessen dar.

Unser Leitbild bringt unsere Haltung bezüglich der pädagogischen Arbeit zum Ausdruck. Es ist als Anlage dieser Kindergartenordnung beigefügt. Ebenfalls sind unsere Ziele und unsere Arbeitsweisen differenziert in den jeweiligen Konzeptionen beschrieben. Diese können im Kindergarten und auf unserer Homepage eingesehen werden.

2. Rechtliche Struktur unserer Einrichtung

Die rechtliche Struktur unserer Einrichtung ist in der Satzung geregelt. Träger ist die „Genossenschaft zur Förderung der freien Waldorfschule am Bodensee e. G.“ Eltern und Mitarbeiter von Krippe, Kindergarten und Schule sind Mitglieder der Genossenschaft.

Organe der Genossenschaft sind laut Satzung:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Kollegium
4. Elternkreis
5. Generalversammlung

Hauptaufgabe der Generalversammlung ist die Wahl des Aufsichtsrats und die Entlastung des Vorstands, aber auch die Wahrnehmung und Mitentscheidung von rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Einrichtung ist durch folgende Bereiche getragen:

- Zuschüssen der Stadt Überlingen
- Beiträge der Eltern
- Einnahmen aus Veranstaltungen wie z. B. Adventsbasar
- Spenden



- Mitarbeit der Eltern

Da die Einnahmen z. B. aus der Bazar-Arbeit fest in den finanziellen Etat unserer Einrichtung eingeplant sind, sind wir auf die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit in diesen Bereichen angewiesen.

4. Pädagogische Aufnahme

- a) Die Kinder werden in unserer Einrichtung nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik betreut. Die Pädagogik ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden. Die Religion und Herkunft eines Kindes oder seiner Familie ist für eine Aufnahme nicht entscheidend.
- b) Zu Beginn der Betreuung im Kindergarten findet je nach Alter und Bedarf des Kindes in Abstimmung mit den zuständigen Erzieher*innen eine Eingewöhnung des Kindes statt. Der tägliche Umfang, die Dauer und die nötige Mitwirkung der Eltern bei der Eingewöhnung richten sich nach dem individuellen Entwicklungsstand und der Belastbarkeit des Kindes.
- c) Als Einrichtung sind wir offen für Kinder mit individuellem Förderbedarf.

Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Gruppe Rechnung getragen werden kann. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme zu machen.

Bei Bedarf arbeiten wir hierzu eng mit der Eingliederungshilfe für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Bodenseekreis zusammen. Der Fachdienst wird tätig wenn Eltern einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Landratsamt bzw. Jugendamt stellen.

5. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr in der Krippe beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Das Kindergartenjahr im Kindergarten beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

6. Öffnungszeiten

Die Betreuung findet im Rahmen der täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe statt. Siehe gültige Beitragsordnung.

7. Schließzeiten

Während der Schulferien in Baden-Württemberg ist der Kindergarten an 26 Arbeitstagen geschlossen.

8. Kündigung und Probezeit

- a) Die Kindergartenzeit endet ohne besondere Kündigung für Kinder, die in eine Schule wechseln. Für sonstige Abmeldungen gilt die allgemeine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende.

- 
- b) Es wird eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart, während derer das Betreuungsverhältnis beiderseits mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Monats beendet werden kann.

9. Mitarbeit der Eltern

Die Arbeit im Waldorfkindergarten kann nur dann sinnvoll sein wenn Eltern und Kollegium gemeinsame pädagogische Ziele verfolgen. Aus diesem Grund ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern sowie den Erzieher*innen unerlässlich.

Die Erzieher*innen bieten Elternabende, Hausbesuche und Einzelgespräche an, zudem finden regelmäßig Vorträge, Seminare, Basteltage, Gartentage, Bazare und weitere Veranstaltungen im Kindergarten statt.

Die aktive Teilnahme der Eltern an unseren Veranstaltungen ist die Grundlage für das Bestehen der Krippe und des Kindergartens und unterstützt die Erzieher*innen in ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern.

10. Putzen

Die Eltern übernehmen abwechselnd das Putzen des Gruppenraumes. Ein Putzplan für jede Gruppe wird Anfang des Jahres erstellt und ausgehängt. Die Eltern sorgen selbstständig für Vertretung wenn sie verhindert sind.

11. Elternvertreter

Aus jeder Kindergartengruppe werden am Anfang des Kindergartenjahres zwei Elternvertreter gewählt. Die Elternvertreter bilden ein Organ an das Eltern und Erzieher vertrauensvoll Anliegen herantragen können. Die Elternvertreter kommen regelmäßig gruppenübergreifend mit den Erzieher*innen im Elternkreis zusammen.

Der Elternkreis ist eine wichtige Schnittstelle zwischen Elternvertretern, Eltern und Kindergartenkollegium.

Aufgabe des Elternkreises ist die Beratung von Fragestellungen des Kindergartens, die Organisation Koordination und Mitgestaltungen von Veranstaltungen usw.

12. Mitteilungspflicht bei Erkrankung des Kindes

Ansteckende Krankheiten sind den für das Kind zuständigen Erzieher*innen umgehend mitzuteilen, damit die übrigen Eltern im Kindergarten informiert werden können. Im Übrigen gelten folgende Krankheitsregelungen:

- a) Bei starken Erkältungen, Durchfall, Erbrechen oder Fieber, bzw. anderen ansteckenden Infektionskrankheiten, müssen die Kinder zu Hause bleiben. Wir raten dringend, durch Krankheit geschwächte Kinder sich zu Hause gründlich auskurieren zu lassen.
- b) Bei schweren ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitglieds (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Darm) müssen die Erzieher*innen bzw. die Leitung umgehend informiert werden.

Läusebefall ist keine Krankheit. Dennoch kommt es vor, dass Kinder Läuse haben. Bitte informieren Sie über den Läusebefall umgehend die Erzieher*innen. Das Kind muss zu



Hause bleiben und darf nach erfolgter Behandlung den Kindergarten wieder besuchen (siehe auch Regelwerk zu Läusebefall).

13. Aufsicht

- a) Die Erzieher*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Elternteil abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- c) Leben die Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- d) Die Aufsichtspflicht der Eltern endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung. Sie beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Elternteils bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten und geeigneten Person. Kinder der Klassen 1 bis 4 sind keine geeigneten Personen. Kinder können den Kindergarten grundsätzlich nicht alleine verlassen.
- e) Bei Veranstaltungen mit Beteiligung der Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

14. Versicherungen und Haftung

- a) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Siebtes Buch (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z.B. Spaziergang, Feste)
- b) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den zuständigen Erzieher*innen unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- c) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Hierfür wird eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.
- d) Die Genossenschaft haftet für Personenschäden, die während des Besuchs der Einrichtung eintreten, jedoch nur für solche Schäden, die von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Beauftragten der Einrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- e) Für von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie von Beauftragten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, werden weder Haftung noch Schadenersatzpflicht übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Schlitten, Fahrräder etc. .